



VOLLMACHT ZUR RECHTSVERTRETUNG

LORENZ SEIDL & SYLVIA WIMMER
RECHTSANWÄLTE

wird in Sachen

wegen

Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung und Erledigung gem. §§ 78 ff, 81 ZPO, §§ 137, 302, 374, StPO, 10 StrEG, § 67 VwGO, § 73 SGG und §§ 164 ff BGB für alle Instanzen, insbesondere der vorübergehenden Vertretung als Anwalt in Österreich nach Zulassung durch die RAK Salzburg vom 14.10.2004 erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Regulierung von Versicherungsschäden bei Verkehrsunfallschäden (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und Schmerzensgeld) gegenüber dem Schädiger und Versicherungen und sonstigen Beteiligten.
2. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen sowie die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB aus allen Rechtsgründen.
3. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen sowie Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte aller Art, z.B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen aller Art usw.
4. Abschluß von Vergleichen (§ 141 III ZPO), Beseitigung des Rechtsstreits durch Verzicht oder Anerkenntnis sowie Klagerücknahme.
5. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen jeder Art, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
6. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO Stellung von Strafanträgen sowie aller sonst nach der StPO zulässigen Anträge bzw. deren Rücknahme gem. §§ 153 und 153 a StPO.
7. Steuerrechtliche und finanzgerichtliche Vertretung unter Entbindung vom Steuergeheimnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen und Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren und Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
11. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Erteilung von Untervollmachten.
13. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
14. Hinweis gem. § 49 b BRAO:
Die dem Anwalt zustehende Vergütung richtet sich nach dem maßgeblichen Gegenstandswert und den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.
15. Hinweis gem. § 12a ArbGG:
In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht auch im Falle des Obsiegens kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für den prozeßbevollmächtigten Rechtsvertreter.

Kanzlei BERNAU
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Rupert Schauer
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Klaus Lohmayer
Steuerberater

Rechtsanwalt
Lorenz Seidl
Alle Amtsgerichte,
Landgerichte und
Oberlandesgerichte

Kanzlei MÜNCHEN
Monika Reichel
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Sylvia Wimmer
Alle Amtsgerichte,
Landgerichte und
Oberlandesgerichte

Partnerschaft, Sitz Bernau
Amtsgericht Traunstein
HR PR 51

Ort, Datum

Mandant